

RS Vfgh 1997/2/24 G28/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1997

Index

10 Verfassungsrecht

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

Norm

VerbotsG

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Zurückweisung einer gegen das VerbotsG und seine Anwendung durch die Gerichte gerichteten Eingabe als unzulässig; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

Rechtssatz

Der Einschreiter begeht die Überprüfung des Verbotsgesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit. Seinem Vorbringen ist entgegenzuhalten, daß es sich bei diesem Gesetz selbst um ein Bundesverfassungsgesetz handelt. Im übrigen wird auf die Entscheidung VfSlg. 13116/1992 verwiesen.

Was das zweite vom Einschreiter gestellte Begehren anlangt, so ist darauf zu verweisen, daß weder Art144 B-VG noch eine andere Verfassungsbestimmung dem Verfassungsgerichtshof die Befugnis einräumt, Gerichten derartige Aufträge zu erteilen.

Entscheidungstexte

- G 28/97
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.1997 G 28/97

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, Nationalsozialistengesetzgebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:G28.1997

Dokumentnummer

JFR_10029776_97G00028_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at